

Grünanlagensatzung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach am 27.09.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Kelsterbach

Präambel

Die Stadt Kelsterbach stellt als öffentliche Einrichtungen den Bürgerinnen und Bürgern Parkanlagen, Bolzplätze und das Mainvorland kostenfrei als Grünanlagen zur Verfügung. Die Grünanlagen bieten Freiraum für Erholung, Naturerlebnis, Bewegung und sportliche Aktivitäten. Sie sind ein wichtiges Element der Freizeitqualität der Stadt Kelsterbach für Erwachsene, Kinder und Familien.

Damit dies ohne Konflikte und möglichst ungestört vonstattengehen kann, regelt die Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Kelsterbach, kurz - Grünanlagensatzung -, das Miteinander von Mensch und Natur, auch um die wichtige ökologische Funktion der öffentlichen Grünanlagen zu erhalten. Für den Aufenthalt in einer Grünanlage gilt, sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder geschädigt, nicht mutwillig behindert oder belästigt werden. Die Ansichten, wo hier die Grenze liegt, können individuell unterschiedlich ausfallen. Um Diskussionen und Missverständnisse auszuschließen, legt die Grünanlagensatzung deshalb ganz konkret fest, was nur mit Genehmigung oder überhaupt nicht erlaubt ist. Wer sich nicht an die Regeln hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße rechnen, in besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen sogar mit einem Verweis aus der öffentlichen Grünanlage und/oder einem Betretungsverbot.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter von Grünanlagen zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle von der Stadt Kelsterbach als öffentliche Einrichtung gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit für Erholungs- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen. Diese Einrichtungen sind kostenfrei, mit Ausnahme der beiden Grillstationen im Südpark sowie anderer verpachteter Bereiche in

den Grünanlagen. Hinsichtlich der beiden Grillstationen gilt § 6. Lage und Grenzen der Grünanlagen bestimmen sich nach Absatz 2.

- (2) Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind im Grünanlagenverzeichnis als Anlage 1 aufgeführt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus den als Anlage 2 beigefügten Planunterlagen (Übersichtsplan und Detailpläne). Beide Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Gleichstellungsregelung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonen innerhalb der Stadt zur Erholung und Entspannung der Benutzer, zum Teil darüber hinaus zur aktiven Freizeitgestaltung.
- (2) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen. Die dort wachsenden Pflanzen und dort lebenden Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 4

Benutzung der Grünanlagen

- (1)
 1. Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese in ihrer Funktion als Ruhezonen, als Räume zur aktiven Freizeitgestaltung und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nach § 3 nicht beeinträchtigt werden.
 2. Bei der Benutzung der Grünanlagen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 3. Das Befahren von Grünanlagen ist ohne Genehmigung erlaubt,
 - a) für Fahrzeuge, die laut Straßenverkehrszulassungsverordnung zulassungs- und versicherungsfrei sind,
 - b) mit Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Sportgeräten,
 - c) mit Krankenfahrstühlen mit Elektroantrieb, die nur mit Versicherungskennzeichen am Verkehr teilnehmen dürfen.

Fußgänger genießen generell Vorrang gegenüber den unter § 4 Abs. 1 Nr. 3 a - c genannten Fortbewegungsmitteln.

4. Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen erfolgt im Rahmen der üblichen Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung zur Beleuchtung der Grünanlagenwege besteht nicht. Die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in Grünanlagen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
5. Für im Bereich von Grünanlagen bestehende Kinderspielplätze gilt die Spielplatzsatzung der Stadt Kelsterbach.
6. Abfälle sind in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Sofern in den Grünanlagen keine Abfallbehälter zur Verfügung stehen oder diese voll sind, sind die Abfälle mitzunehmen.
7. Sofern gegen die Benutzungsregelungen dieser Satzung, insbesondere gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen wird, ist der Magistrat sowie von ihm beauftragte Dritte ermächtigt, Einschränkungen der Benutzung der jeweiligen Grünanlagen vorzunehmen.

(2) In Grünanlagen ist es untersagt,

1. Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Einrichtungen, Denkmäler, Anpflanzungen, Bäume oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmieren, Anbringen von Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstiger Beschriftungen, das Bekleben oder Ähnliches als Verunreinigungen gilt,
2. außerhalb der Toilettenanlagen zu urinieren und fäkieren,
3. die aufgestellten Abfallbehälter oder die Grünanlage selbst zur Entsorgung von mitgebrachten Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Hausmüll, Sperrmüll, Gartenabfälle, Elektroschrott, Chemikalien oder Ähnliches zu benutzen,
4. frei lebende Tiere, insbesondere Wasservögel oder Fische, vorsätzlich zu beunruhigen, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören sowie Futtermittel oder Lebensmittel zur Fütterung auszulegen,
5. zugefrorene Gewässer in Grünanlagen zu betreten oder zu befahren,
6. zu lagern oder zu nächtigen, Einbauten wie z. B. Zelte, Sonnensegel, transportable Unterkünfte oder Vergleichbares aufzustellen,
7. mit Kraftfahrzeugen zu fahren, diese zu parken, abzustellen oder zu schieben, Wohnwagen oder sonstigen Anhänger zu schieben, zu parken oder diese abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Ordnungsbehörden,

der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für städtische Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlage dient,

8. offenes Feuer zu entzünden, zu unterhalten oder Grillgeräte zu verwenden. Für die Benutzung von anmietbaren Grillplätzen im Südpark wird auf § 6 dieser Satzung verwiesen.
 9. Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art in einem Aufwand und Umfang durchzuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 3 zu beeinträchtigen,
 10. Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, diesbezügliche Rechtsgeschäfte in Grünanlagen abzuwickeln oder die Grünanlage zur Gewerbeausübung ohne eine zuvor durch den Magistrat der Stadt Kelsterbach erteilte Erlaubnis oder Gestattung zu benutzen. Das Verbot gilt auch für gewerbliches Handeln außerhalb der Grünanlage, sofern es in die Grünanlage hineinwirkt.
 11. Sammlungen durchzuführen oder Behältnisse/Einrichtungen zur Durchführung von Sammlungen (z. B. Altkleidercontainer, Schuhsammelcontainer) aufzustellen,
 12. zu gewerblichen Zwecken zu filmen und zu fotografieren. Gewerbliche Fotoaufnahmen ohne technische Aufbauten, Absperrungen oder Ähnliches sind davon ausgenommen.
 13. Grünanlagen aufzugraben oder Baustellen jeglicher Form einzurichten,
 14. vermeidbaren Lärm (z. B. durch das Betreiben von Musik- und Tonwiedergabegeräten, Musikdarbietungen) zu erzeugen, der geeignet ist, die anderen Benutzer zu belästigen,
 15. Gefahr- oder Giftstoffe auszubringen.
- (3) Bäume und Büsche in Grünanlagen haben eine besondere ökologische und klimatische Funktion und sind besonders zu schützen. Es sind daher alle Handlungen untersagt, die zu Schäden an ihnen führen können, insbesondere das Anbringen von Lichterketten, Beleuchtung, Seilen, Bändern, Sonnensegeln oder von sonstigen Gegenständen/Gerätschaften, die durch Zug, Druck oder ihre Befestigung Schäden verursachen oder verursachen können.
- (4) Wer eine in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannte Verunreinigung oder eine Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beheben oder auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

§ 5

Tiere in Grünanlagen

- (1) Tiere, insbesondere Hunde sind in Grünanlagen so zu führen, dass andere Benutzer nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

- (2) Hunde dürfen in Grünanlagen nur angeleint mitgeführt werden.
- (3) Verunreinigungen von Tieren sind sofort durch den Halter oder Aufsichtsperson zu entfernen. Zu diesem Zweck müssen stets geeignete Abfallbeutel mitgeführt werden. § 7 der Abfallsatzung der Stadt Kelsterbach vom 09.11.2010 bleibt unberührt.

§ 6

Benutzung der Grillplätze im Südpark

- (1) Die Benutzung der Grillstationen 1 und 2 im Südpark ist bei dem Magistrat der Stadt Kelsterbach anzumelden. Hierfür behält er sich das Recht vor, individuelle Mietverträge abzuschließen.
- (2) Das Grillen ist nur Erwachsenen bzw. Jugendlichen unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet.
- (3) Der Grillbetrieb ist täglich bis längstens 22.00 Uhr, der darüber hinaus gehende Aufenthalt bis längstens 24.00 Uhr gestattet.
- (4) Grillplätze sowie ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (5) Grillöfen dürfen nur mit Holzkohle befeuert werden. Zur Feuerung dürfen kein Holz, keine Braunkohle oder sonstige Brennstoffe, insbesondere kein Benzin benutzt werden.
- (6) Vor Verlassen der Anlage muss das Feuer gelöscht bzw. die Glut vollständig abgekühlt sein.
- (7) Die abgekühlte Asche darf nur in den vorgesehenen Müllcontainern entsorgt werden.
- (8) Nach der Benutzung sind die Grillstationen und Grillöfen zu reinigen und die Abfälle in den bereit gestellten Containern zu entsorgen.
- (9) Im Bereich der Grillstationen ist es untersagt, zusätzliche Grillgeräte zu verwenden.
- (10) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner und Benutzer nicht durch übermäßige Lautstärke (Musikanlagen, Verstärker, Live-Musik) belästigt werden. Die Musik darf bis max. 22.00 Uhr gespielt werden.
- (11) Es dürfen keine weiteren Gegenstände aufgestellt werden (Hüpfburg, Kühlwagen, Verkaufswagen, Tische und Stühle).

§ 7

Ausnahmegenehmigung

- (1) Der Magistrat der Stadt Kelsterbach kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen von den Verboten dieser Satzung schriftlich bewilligen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des

Zwecks der Grünanlage und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlage zu befürchten sind.

- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegenehmigung sind die Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen, die Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen in die Entscheidung mit einzubeziehen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerruflich und/oder befristet erteilt werden und kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung übertragbar. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Nebenbestimmungen und / oder Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und die Vereinfachung des Verwaltungshandelns oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (4) Der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung ist verpflichtet, jegliche Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden,
 - a) wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse dies erfordert,
 - b) wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise beziehungsweise wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung oder der Ausnahmegenehmigung verstoßen hat,
 - c) wenn der Inhaber seine Zahlung eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, so dass er die Verpflichtung aus der Ausnahmegenehmigung nicht mehr erfüllen kann oder,
 - d) wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung und/oder Auflage nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (6) Die Ausnahmegenehmigung ist in der Grünanlage stets mitzuführen, städtischen Bediensteten, den Ordnungsbehörden oder beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen bzw. in Fahrzeugen gut sichtbar auszulegen.

§ 8

Benutzungssperre

Der Magistrat kann die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 9

Allgemeine Befugnisse

- (1) Der Magistrat kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Eine vorherige Androhung mit Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit einer Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 10

Anlagenverweis

Wer trotz Ermahnung durch den Magistrat wiederholt oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Satzungsverstoß ansetzt oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen vom Magistrat der Stadt Kelsterbach, Ordnungsbehörden oder beauftragten Dritten für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden. Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraumes nicht wieder betreten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfälle nicht in den dafür aufgestellten Abfallbehältern entsorgt und diese, falls die Behälter vollständig gefüllt sind, auch nicht mitnimmt.
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Einrichtungen, Denkmäler, Anpflanzungen, Bäume oder Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, Plakate, Anschläge, Aufkleber oder sonstige Beschriftungen anbringt, sie beklebt oder ähnlich verunreinigt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb der Toilettenanlage uriniert oder fäkiert,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die aufgestellten Abfallbehälter oder die Grünanlage selbst zur Entsorgung von mitgebrachten Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Hausmüll, Sperrmüll, Gartenabfällen, Elektroschrott, Chemikalien oder Ähnliches benutzt,

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 frei lebende Tiere, insbesondere Wasservögel oder Fische, beunruhigt, jagt, fängt, bewirft, ihnen nachstellt oder sie in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört, sie füttert sowie Futtermittel oder Lebensmittel zur Fütterung auslegt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 zugefrorene Gewässer in Grünanlagen betritt oder befährt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 in Grünanlagen lagert oder nächtigt, Einbauten wie z. B. Zelte, Sonnensegel, transportable Unterkünfte oder Vergleichbares aufstellt,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen fährt, diese parkt, abstellt oder schiebt, Wohnwagen oder sonstige Anhänger schiebt, parkt oder diese abstellt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grillgeräte verwendet,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Veranstaltungen, d. h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art in einem Aufwand und Umfang durchführt, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 3 zu beeinträchtigen,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anbietet, diesbezügliche Rechtsgeschäfte in Grünanlagen abwickelt, die Grünanlage zur Gewerbeausübung ohne eine zuvor durch den Magistrat der Stadt Kelsterbach erteilte Gestattung nutzt oder durch gewerbliches Handeln von außen in die Grünanlage hineinwirkt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Sammlungen durchführt oder Behältnisse/Einrichtungen zur Durchführung von Sammlungen (z. B. Altkleidercontainer, Schuhsammelcontainer) aufstellt,
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert,
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Grünanlagen aufgräbt oder Baustellen jeglicher Form einrichtet,
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 vermeidbaren Lärm (z. B. durch das Betreiben von Musik- oder Tonwiedergabegeräten, Musikdarbietungen) erzeugt, der geeignet ist, die anderen Benutzer zu belästigen,
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Gefahr- oder Giftstoffe ausbringt,
17. entgegen § 4 Abs. 3 Handlungen vornimmt, die zu Schäden an Bäumen oder Büschen führen können; insbesondere Lichterketten, Beleuchtung, Seile, Bänder, Sonnensegel oder sonstige Gegenstände/Gerätschaften anbringt, die durch Zug, Druck oder ihre Befestigung Schäden verursachen oder verursachen können,
18. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde in Grünanlagen ohne Leine mitführt,

19. entgegen § 5 Abs. 3 Verunreinigungen von Tieren nicht sofort entfernt,
 20. entgegen § 6 Abs. 1 eine Grillstation im Südpark ohne vorherige Anmeldung benutzt,
 21. entgegen § 6 Abs. 2 ohne Aufsicht von Erwachsenen grillt,
 22. entgegen § 6 Abs. 3 den Grillbetrieb nach 22.00 Uhr fortführt oder sich nach 24.00 Uhr in der Anlage aufhält,
 23. entgegen § 6 Abs. 4 die Grillplätze sowie ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet,
 24. entgegen § 6 Abs. 5 Grillöfen nicht mit Holzkohle befeuert,
 25. entgegen § 6 Abs. 6 die Anlage verlässt, bevor das Feuer gelöscht bzw. die Glut vollständig abgekühlt ist,
 26. entgegen § 6 Abs. 7 die abgekühlte Asche nicht in den vorgesehenen Müllcontainern entsorgt,
 27. entgegen § 6 Abs. 8 nach Benutzung die Grillstationen und die Grillöfen nicht reinigt und die Abfälle nicht in den bereit gestellten Containern entsorgt,
 28. entgegen § 6 Abs. 9 im Bereich der Grillstationen zusätzliche Grillgeräte verwendet,
 29. entgegen § 6 Abs. 10 die Anwohner und Benutzer durch übermäßige Lautstärke (Musikanlagen, Verstärker, Live-Musik) belästigt und / oder nach 22.00 Uhr Musik spielt,
 30. entgegen § 6 Abs. 11 weitere Gegenstände (Hüpfburg, Kühlwagen, Verkaufswagen, Tische und Stühle) aufstellt,
 31. einer Benutzungssperre nach § 8 zuwiderhandelt,
 32. trotz eines Anlagenverweises nach § 10 die Grünanlage wieder betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Kelsterbach.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kelsterbach, den 12.10.2021 /Ud

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
gez. Ockel, Bürgermeister

Anlage 1 zur Grünanlagensatzung der Stadt Kelsterbach

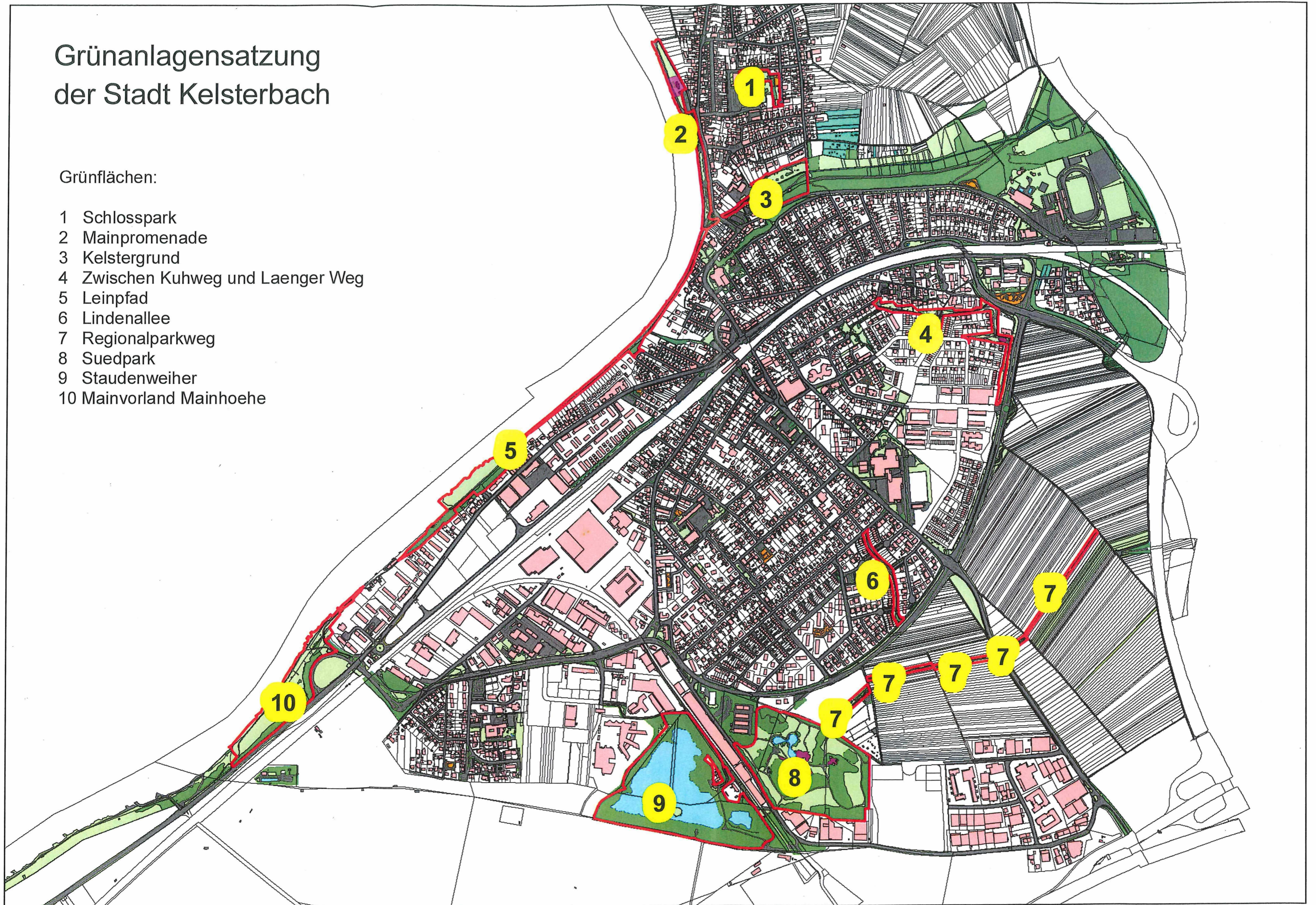
Grünanlagenverzeichnis

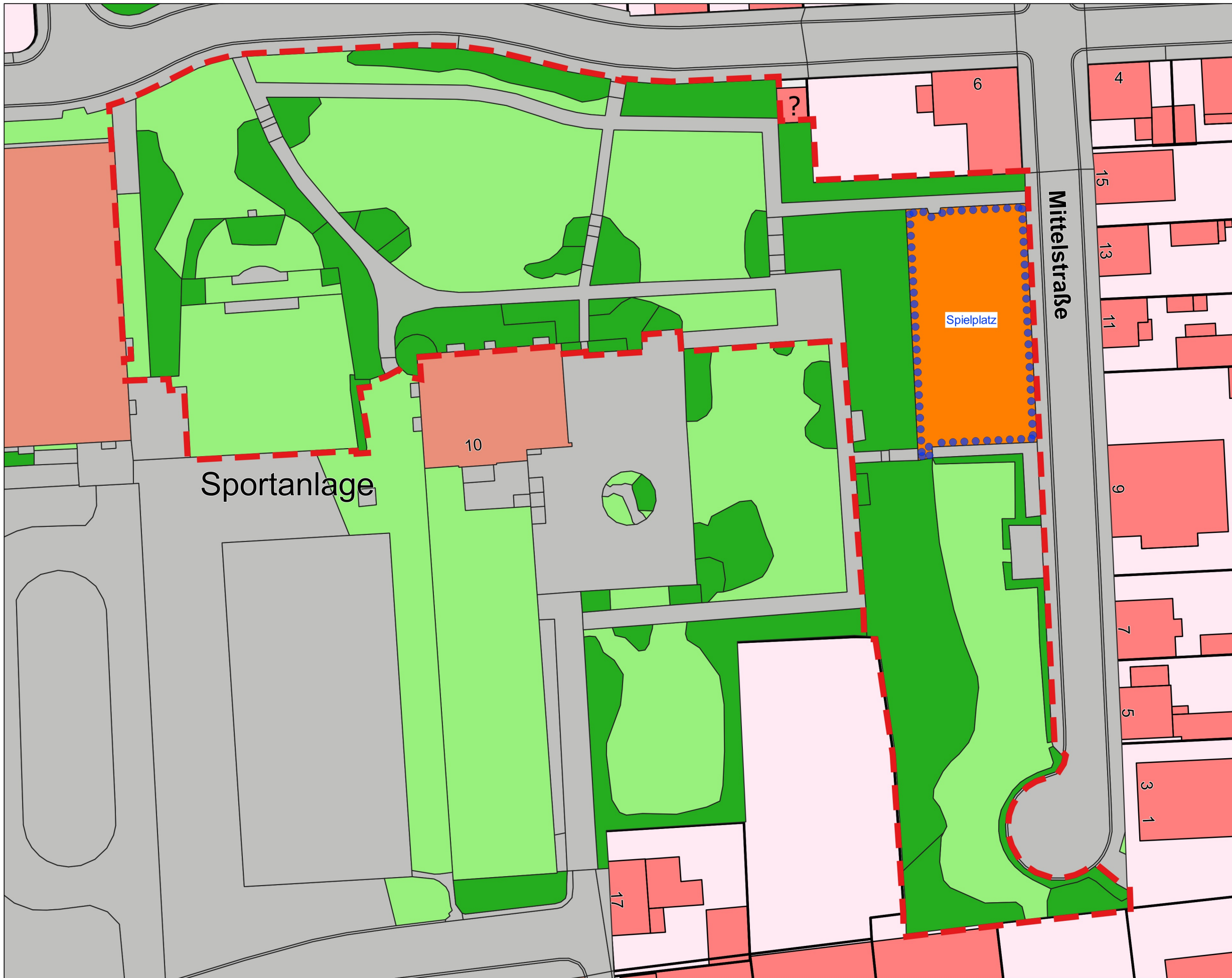
1. Schlosspark
2. Mainpromenade
3. Kelstergrund
4. Zwischen Kuhweg und Länger Weg
5. Leinpfad
6. Lindenallee
7. Regionalparkweg
8. Südpark
9. Staudenweiher
10. Mainvorland Mainhöhe

Grünanlagensatzung der Stadt Kelsterbach

Grünflächen:

- 1 Schlosspark
- 2 Mainpromenade
- 3 Kelstergrund
- 4 Zwischen Kuhweg und Laenger Weg
- 5 Leinpfad
- 6 Lindenallee
- 7 Regionalparkweg
- 8 Suedpark
- 9 Staudenweiher
- 10 Mainvorland Mainhoehe





- Legende:**
-  Bebauung
 -  Gehoelze und Stauden
 -  Rasen und Wiesen
 -  Wasserflaechen
 -  Wege- und Platzflaechen
 -  Sonderflaeche
 -  Geltungsbereich



Anlage zur Grünanlagensatzung der Stadt Kelstebach
Anlagennummer: 1
Grünfläche: Schlosspark
Datum: 08.09.2021





Legende:

- Bebauung
- Gehölze und Stauden
- Rasen und Wiesen
- Wasserflaechen
- Wege- und Platzflaechen
- Sonderfläche
- Geltungsbereich



Anlage zur Grünanlagensatzung der Stadt Kelstebach
Anlagennummer: 2
Grünfläche: Mainpromenade
Datum: 08.09.2021



- Legende:**
-  Bebauung
 -  Gehölze und Stauden
 -  Rasen und Wiesen
 -  Wasserflaechen
 -  Wege- und Platzflaechen
 -  Sonderfläche
 -  Geltungsbereich



Anlage zur Grünanlagensatzung der Stadt Kelsterbach
Anlagennummer: 3
Grünfläche: Kelstergrund
Datum: 08.09.2021



- Legende:**
- Bebauung
 - Gehoelze und Stauden
 - Rasen und Wiesen
 - Wasserflaechen
 - Wege- und Platzflaechen
 - Sonderflaeche
 - Geltungsbereich



**Anlage zur Grünanlagensatzung
der Stadt Kelstebach**

Anlagennummer: 4

**Grünfläche:
Zwischen Kuhweg und Laenger**

Datum: 08.09.2021

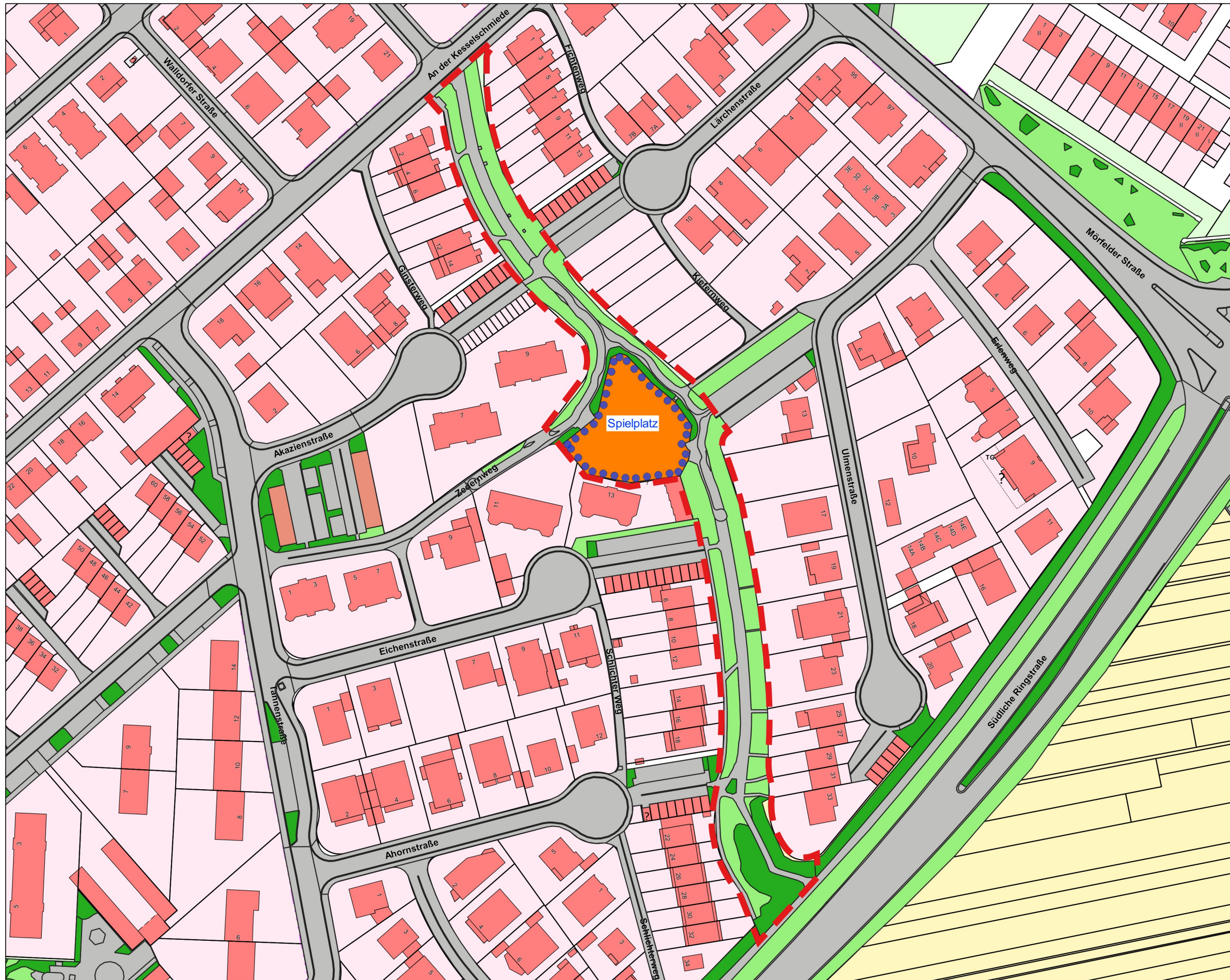


Legende:

- Bebauung
- Gehölze und Stauden
- Rasen und Wiesen
- Wasserflaechen
- Wege- und Platzflaechen
- Sonderfläche
- Geltungsbereich



Anlage zur Grünanlagensatzung der Stadt Kelstebach
Anlagennummer: 5
Grünfläche: Leinpfad
Datum: 08.09.2021

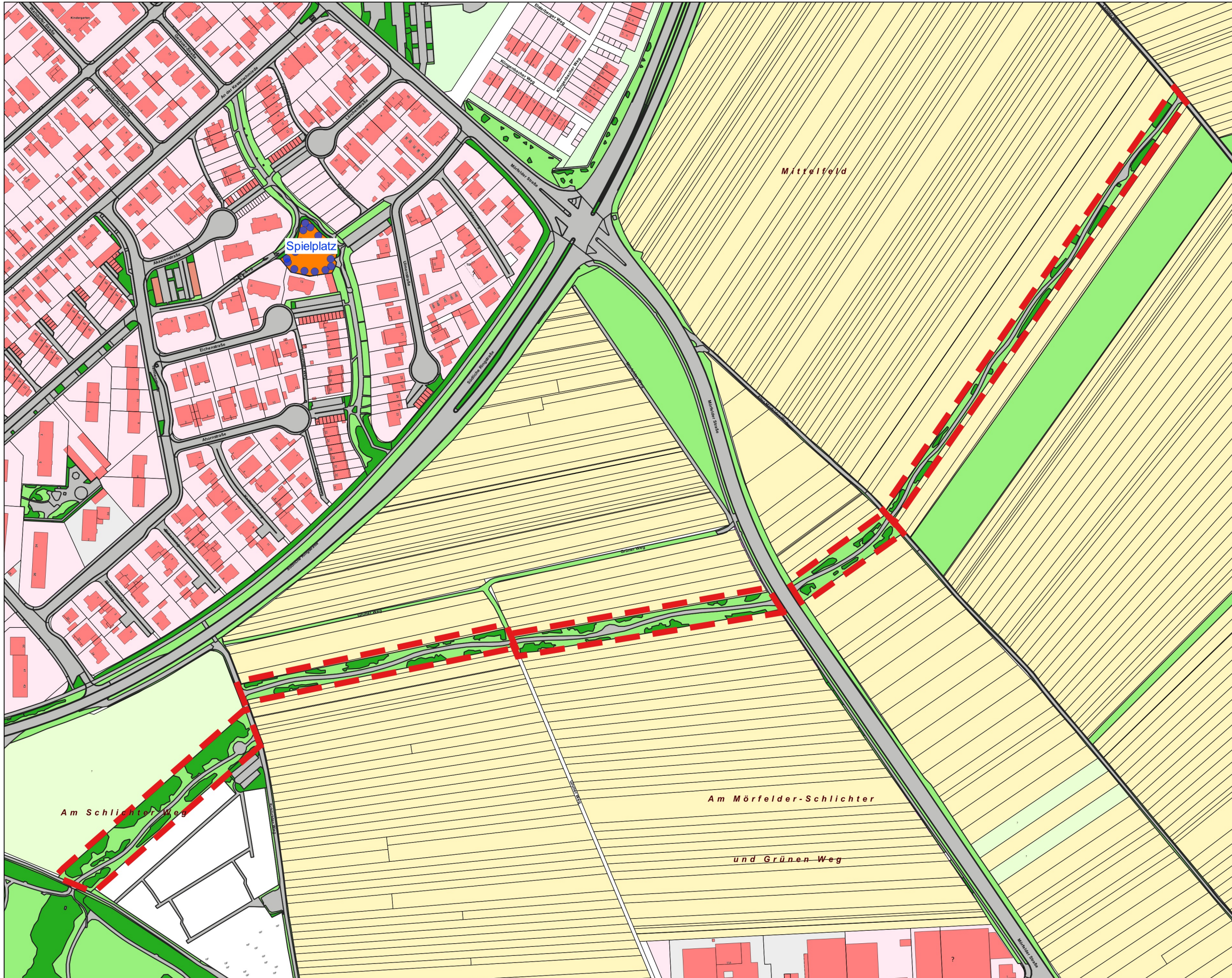


Legende:

-  Bebauung
-  Gehölze und Stauden
-  Rasen und Wiesen
-  Wasserflächen
-  Wege- und Platzflächen
-  Sonderfläche
-  Geltungsbereich



Anlage zur Grünanlagensatzung der Stadt Kelstebach
Anlagennummer: 6
Grünfläche: Lindenallee
Datum: 08.09.2021



Legende:

- Bebauung
- Gehölze und Stauden
- Rasen und Wiesen
- Wasserflaechen
- Wege- und Platzflaechen
- Sonderflaechen
- Geltungsbereich



Anlage zur Grünanlagensatzung der Stadt Kelstebach
Anlagennummer: 7
Grünfläche: Regionalparkweg
Datum: 08.09.2021



- Legende:**
- Bebauung
 - Gehoelze und Stauden
 - Rasen und Wiesen
 - Wasserflaechen
 - Wege- und Platzflaechen
 - Sonderflaechen
 - Geltungsbereich



Anlage zur Grünanlagensatzung der Stadt Kelstebach
Anlagennummer: 8
Grünfläche: Suedpark
Datum: 08.09.2021



- Legende:**
- Bebauung
 - Gehoelze und Stauden
 - Rasen und Wiesen
 - Wasserflaechen
 - Wege- und Platzflaechen
 - Sonderflaeche
 - Geltungsbereich



Anlage zur Grünanlagensatzung der Stadt Kelstebach
Anlagennummer: 9
Grünfläche: Staudenweiher
Datum: 08.09.2021



Legende:

- Bebauung
- Gehölze und Stauden
- Rasen und Wiesen
- Wasserfläachen
- Wege- und Platzfläachen
- Sonderfläche
- Geltungsbereich



Anlage zur Grünanlagensetzung der Stadt Kelstebach
Anlagennummer: 10
Grünfläche: Mainvorland Mainhoehe
Datum: 08.09.2021